



**Verordnung über das  
Verbot von alkoholischen Getränken  
auf öffentlichen Flächen  
(Alkoholverbotsverordnung – AlkVVO)**

Die Stadt Freyung erlässt auf Grund von Art. 30 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz - LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (GVBl. S. 1098), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist folgende

**Verordnung:**

**Inhaltsübersicht:**

- § 1 Geltungsbereich, Ausnahmen
- § 2 Alkoholverbot
- § 3 Ordnungswidrigkeiten
- § 4 Inkrafttreten, Geltungsdauer

**§ 1**

**Geltungsbereich, Ausnahmen**

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf die folgenden öffentlichen Flächen:

1. den Kirchplatz
2. den Rathausplatz einschließlich dem Umfeld des Kurhauses
3. den Busbahnhöfen in Oberndorf und der Bahnhofstraße
4. dem öffentlich zugänglichen Parkdeck des Stadtplatzcenters
5. den Langgarten
6. den Auenpark

Die genaue Grenze des Geltungsbereichs hinsichtlich der Nrn. 1 bis 6 ergibt sich aus der beiliegenden Karte (Maßstab 1:2.500; DIN A3), die als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist. Maßgeblich ist die Außenkante der Begrenzungslinie.

(2) Der zeitliche Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf die Zeit von 12:00 bis 03:00 Uhr.

(3) Genehmigte Freischankflächen sind vom Geltungsbereich der Verordnung ausgenommen.

(4) Auf Grund besonderer Anlässe kann die Stadt Freyung in Einzelfällen ganz oder teilweise Ausnahmen vom Verbot des § 2 zulassen.

**§ 2**

**Alkoholverbot**

Es ist verboten, alkoholische Getränke im Geltungsbereich dieser Verordnung zu konsumieren sowie mit sich zu führen, soweit die Getränke den Umständen nach zum dortigen Verzehr bestimmt sind.

**§ 3**

**Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 30 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 1.000 Euro belegt werden, wer entgegen § 2 alkoholische Getränke konsumiert oder mit sich führt.

#### **§ 4**

##### **Inkrafttreten, Geltungsdauer, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt vier Jahre. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung, tritt die Alkoholverbotsverordnung – AlkVVO vom 21.09.2020 außer Kraft.

Freyung, den 25.10.2022

Dr. Olaf Heinrich  
1. Bürgermeister